

BOCKENEM BEBAUUNGSPLAN NR.5 „GÜNTHERSTRASSE“ M. 1:1000

Zeichenerklärung

Festsetzung gem. § 9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Ost“ + „Nord“

Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze zwischen verschiedener Art der baulichen Nutzung bei vorhandenen Grenzen
Baulinie

Baugrenze

Vorhandene Grenzen

Straßenbegrenzungslinie Verkehrsfläche

Öffentliche Parkfläche P
PQ = Quer-, PL = Längsaufstellung

Garage mit Flachdach nach § 9 (1) 1e BBauG

Stellplätze nach § 9 (1) 1e BBauG

Sichtdreiecke
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizuhalten

WA = Allgemeines Wohngebiet:
Zulässig sind Wohngebäude nach § 4 der BauNVO, ausnahmsweise können zugelassen werden die unter § 4 (3) genannten Bauten.

Die Stellung der geplanten baulichen Anlagen ist durch Doppelpfeil = Firstrichtung angegeben.

WA Wohngebäude I ein Vollgesch. zwingend, GFZ 0,4

WA Wohngebäude II zwei Vollgesch. zwingend, GFZ 0,7

Auf den Parzellen 248/3, 248/1, 250 und 251 sollen Doppelhäuser errichtet werden

Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe I Vollgeschosse

Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe II Vollgeschosse



1. Die Planungsunterlage entspricht d. Inhalt d. Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand v. 9. MRZ. 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenz- u. d. baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bild. Grundstücksgrenzen i. d. örtlichkeit ist landfrei möglich.
Hildesheim, den 17. MRZ. 1970
K. Hildesheim
Vermessungsoberrat

2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung d. Seb.-Planes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 18.5.1967. und den Vorentwurf gutgeheißen am 18.5.1967.
Bockenheim, den 18.5.67.
B. Bockenheim
Stadt/Gemeindedirektor

3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gem. ausgearbeitet durch Dr. Ing. Fritz Rechenberg. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Pers. z. Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.5.01. § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.
Hildesheim, den 18.5.1967.
F. Rechenberg
Unterschrift des Planers

4. Der Rat der Stadt/Gem. hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 6 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gem. hat den danach abgeänderten Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG z. öffentl. Auslegung beschlossen am 29.2.68.
Bockenheim, den 29.2.68.
B. Bockenheim
Gem. Direktor

5. Die Bekanntmachung d. öff. Ausleg. mind. 2 Wochen vor der öffentl. Ausleg., mit Angabe von Ort und Dauer u. d. Hinweis, daß Bedenken u. Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 16.5.1969. gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang am schwarzen Brett im Rathaus.
Bockenheim, den 21.5.69.
B. Bockenheim
Stadt/Gem. Direktor

6. Die öffentl. Ausleg. d. Entwurfes mit Begründ. auf d. Dauerv. mind. 1 Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 4.6.1969. bis 7.7.1969. einschließlich.
Bockenheim, den 30.7.69.
B. Bockenheim
Stadt/Gem. Direktor

7. Als Setzung v. Rat d. Stadt/Gem. auf Grund d. §§ 2 Abs. 1 u. § 10 BBauG v. 23.5.1960 (BBl. I S. 341) sowie d. § 6 NGO v. 4.7.58 Nieders. GVBl. S. 15. 1.18 in d. jetzt gültigen Fassung beschl. am 28.8.1969.
Bockenheim, den 29.8.1969.
B. Bockenheim
Bürgermeister Stadt/Gem. Direktor

8. Genehmigung gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage... bez. 214, 7.14.3. (5).
Hildesheim, den 23.1.1970.
Der Reg. Präsident Siegel
Unterschrift
Die Stadt bestätigt die Richtigkeit.
3205 Bockenheim, d. 8. MAI 1970
B. Bockenheim
Stadt-Direktor

9. Die Bekanntm. der Genehmigung, sowie Ort u. Dauer d. öff. Ausleg. dieses Seb.-Planes mit Begründg. erfolgte am 31.3.1970 gem. § 12 BBauG ortsübl. durch Aushang. Nach Ablauf der i. d. Hautsatzg. vorgesehenen Auslegungsfrist wurde d. Seb.-Plan rechtsverbindl. am 18.4.1970.
Bockenheim, den 8. MAI 1970
B. Bockenheim
Stadt/Gem. Direktor

Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

Bockenheim „Güntherstr.“